

Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Mensa der OBS Rodenkirchen

Präambel

Die Gemeinde Stadland und der Landkreis Wesermarsch – nachfolgend gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet – schließen nachstehende Vereinbarung zur verbindlichen Regelung der gemeinsamen Nutzung der Mensa der Oberschule Rodenkirchen. Ziel der Vereinbarung ist es, die Mittagsverpflegung der im Ganzttag betreuten Schülerinnen und Schüler der Grundschule Rodenkirchen sicherzustellen einschließlich der Nutzung durch die Grundschulen Rodenkirchen und Seefeld-Schwei in den Ferienzeiten. Die Vereinbarung regelt die hierfür erforderlichen organisatorischen, betrieblichen und finanziellen Grundlagen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Nutzung der Mensa der Oberschule Rodenkirchen durch die Gemeinde Stadland.
- (2) Im Rahmen des Ganztagsangebotes können die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Rodenkirchen im Rahmen dieser Vereinbarung die Mensa der OBS Rodenkirchen nutzen.

§ 2 Essenszeiten

- (1) Die Vertragsparteien legen verbindliche Essenszeiten fest, die den betrieblichen Abläufen der Oberschule sowie den Betreuungszeiten der Grundschule Rechnung tragen. Die Zeiten der Oberschule haben Vorrang.
- (2) Die konkreten Essenszeiten werden im Einvernehmen beider Vertragsparteien festgelegt und in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung dokumentiert.

§ 3 Kapazitäten

Die maximale Kapazität der Mensa bildet die Grundlage für die Anzahl der täglich am Mittagessen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

§ 4 Kostenregelungen

- (1) Die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Mensa entstehenden Kosten umfassen insbesondere:
 - Kosten für die Mittagsverpflegung je Kind,
 - Verwaltungskosten des Landkreises,
 - Kosten für Reinigung und Hygiene (inkl. Sonder-/Grundreinigung),
 - Kosten für Hausmeisterarbeiten
 - Kosten für den wirtschaftlichen Unterhalt,
 - Kosten für Ausstattung und deren Instandhaltung.

- (2) Die Personalkosten für die Servicekräfte trägt der jeweilige Schulträger zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung der von ihm beschulten Kinder selbst.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten im Verhältnis 50:50 zwischen den Vertragsparteien geteilt werden.
- (4) Die Detailkosten sowie die jährlichen Abrechnungsmodalitäten werden in Anlage 2 geregelt.
- (5) Über unerwartete Aufwendungen (Beispiel: Ersatzbeschaffungen bei Defekt) über 1.000 € wird die Gemeinde unverzüglich vom Landkreis informiert.
- (6) Bei festgestelltem Missverhältnis der anfallenden Kosten als Grundlage der Kostenaufteilung ist eine Anpassung vorzunehmen. Hierfür erfolgt einmal im Schuljahr die Prüfung der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5 Verantwortlichkeiten

- (1) Der Landkreis Wesermarsch ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Mensa verantwortlich einschließlich Personalplanung, Organisation der Essensausgabe und Einhaltung hygienerechtlicher Vorgaben.
- (2) Die Gemeinde Stadland stellt die erforderlichen Informationen über die am Ganztage teilnehmenden Kinder vor den Sommerferien für das neue Schuljahr zur Verfügung und wird bei der Organisation von Abläufen beteiligt.
- (3) Die Abrechnung der kostenpflichtigen Essen erfolgt durch die besuchte Schule.
- (4) Die Abrechnungen der Teilnehmenden im Rahmen der Teilhabe erfolgt durch die besuchte Schule.

§ 6 Laufzeit, Änderungen und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollte eine der Vertragsparteien seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Vereinbarung fristlos gekündigt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum

Landkreis Wesermarsch

Gemeinde Stadland

In Vertretung

Wenholt

Erster Kreisrat

Stindt

Bürgermeister

Anlage 1: Essenszeiten und Kapazitäten

Die verbindlichen Essenszeiten sowie die jeweiligen Kapazitäten werden nach Abstimmung zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Die nachstehende Struktur dient der Eintragung der aktuellen Werte:

Maximale Gesamtkapazität der Mensa: ca. 100

Nutzende Grundschule Rodenkirchen: ca. 70

Essenszeit Oberschule: _____

Essenszeit Grundschule: Klassen 1 und 2 ab 12:45 Uhr

Klassen 3 und 4 ab 13:30 Uhr

Schuljahr:

Ort, Datum

Landkreis Wesermarsch

Gemeinde Stadland

Anlage 2: Kostenarten und Abrechnung

Die nachstehenden Kostenarten bilden die Grundlage für die jährliche Abrechnung der Mensanutzung zwischen den Vertragsparteien. Für die Haushaltsplanung werden die zwischen den Vertragsparteien aufzuteilenden Beträge bis zum 30.09. eines Jahres bestimmt.

Planungszeitraum: 01.01._____ bis 31.12._____

Kostenarten (Planungskosten in Euro):

- | | |
|---|---|
| - Kosten für die Mittagsverpflegung je Kind | € |
| - Verwaltungskosten des Landkreises | € |
| - Kosten für Reinigung und Hygiene (inkl. Sonder-/Grundreinigung) | € |
| - Kosten für Hausmeistertätigkeiten | € |
| - Kosten für den wirtschaftlichen Unterhalt | € |
| - Kosten für Ausstattung und deren Instandhaltung | € |

Gesamt _____ €

Ort, Datum

Landkreis Wesermarsch

Gemeinde Stadland

Abrechnung

Abrechnungszeitraum: 01.01.____ bis 31.12.____

Gesamtkosten: _____ €

Anteil Landkreis: 50 % _____ €

Anteil Gemeinde : 50 %_ _____ €

Die Endabrechnung erfolgt zum 15.02. des Folgejahres nach den tatsächlichen Personalkosten, Verbrauchs- bzw. Rechnungsdaten.

Ort, Datum

Landkreis Wesermarsch

Gemeinde Stadland